



Ute Granold

Mitglied des Deutschen Bundestages
CDU-Abgeordnete des Wahlkreises Mainz-Bingen
Rechtsanwältin

Obfrau der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Ausschuss
für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Mitglied des Rechtsausschusses

Bundestagsbüro:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: (030) 227 71075
Fax: (030) 227 76511
E-Mail: ute.granold@bundestag.de

Bürgerbüro:

Grosse Bleiche 17 – 23
55116 Mainz

Tel.: (06131) 22 40 34
Fax: (06131) 22 43 44
E-Mail: ute.granold@wk.bundestag.de

www.granold.de

18. März 2011

Erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder rückwirkend ab Mitte 2009

Reform der christlich-liberalen Koalition passiert Bundesrat

Nichteheliche und eheliche Kinder sind nunmehr auch im Erbrecht gleichgestellt. Nachdem der Bundestag bereits im Februar das von der christlich-liberalen Koalition eingebrachte Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder verabschiedet hatte, passierte die Gesetzesvorlage jetzt auch den Bundesrat. Damit steht einem zügigen Inkrafttreten nichts mehr im Wege.

Dank der Reform werden nichteheliche Kinder zu gesetzlichen Erben ihrer Väter, auch wenn sie vor 1949 geboren wurden. Die Gesetzesänderung gilt rückwirkend ab Mitte 2009 gleichgestellt. Damit erben alle nichtehelichen Kinder genauso wie eheliche, sofern die Vaterschaft geklärt ist. Selbstverständlich steht ihnen auch ein Recht auf den Pflichtteil zu, falls der Vater seine Erben durch Testament oder Erbvertrag bestimmt und das nichteheliche Kind dabei nicht berücksichtigt hat.

Der Gesetzgeber vollzieht mit der Reform, was in der in der Gesellschaft schon angekommen ist - die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern. Zwar waren schon vor der Reform eheliche und nichteheliche Kinder grundsätzlich im Erbrecht gleichgestellt. Allerdings gab es Ausnahmen für Kinder, die vor Juli 1949 als Kind nicht miteinander verheirateter Eltern geboren wurde. Ihnen stand in bestimmten Fällen kein gesetzliches Erbrecht nach ihren Vätern zu. Diese Ausnahme wird jetzt beseitigt.

Die Neuregelung gilt rückwirkend für alle Erbfälle, die sich seit dem 29. Mai 2009 - also dem Tag, an dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die bisherige deutsche Rechtslage für konventionswidrig erklärt hat - ereignet haben. Sie schafft einen gerechten Ausgleich zwischen dem Ziel der Gleichstellung nichtehelicher Kinder und dem schutzwürdigen Vertrauen derer, die nach der alten Rechtslage bereits Erben geworden sind. Eine darüber hinaus gehende Rückwirkung hätte zu erheblichen praktischen Problemen geführt, da die zum Teil viele Jahre zurückliegenden Erbfälle schon abgewickelt sind und sonst umständlich wieder aufgerollt werden müssten.